

der einfachen Buchhaltung erfunden, die zwar der, gerade für das Sortiment nur scheinbaren Controle der doppelten Buchhaltung entgegen, dagegen weit zeitsparender, übersichtlicher, klarer und im Thatsächlichen gewissenhafter ist, wenn sie nur mit Ehrlichkeit geführt wird. Ohne mich auf Specielles einzulassen, will ich sie hier ihren Grundzügen nach darstellen.

Die laufende Buchhaltung ist das ganze Jahr hindurch die allgemein übliche. Nach der Ostermesse, wenn die Zeit zu stiller, ungestörter Arbeit (außer etwa in Geschäften mit lebhaftem Fremdenverkehr) sich einfindet, wird der Gesamtbetrag des Umsatzes im vorigen Jahre nach folgenden Posten ermittelt:

Bestand des Guthabens an Cassa, Forderungen und festem Lager am 1. Januar des vorigen Jahres.

Eingang an Waaren im Laufe des Jahres, dagegen Betrag der Remittenden und Disponenden im Laufe d. J. und zur eben abgeschlossenen Ostermesse; ebenso Ausgang an Waaren, nach dem gleich im Cassabuch getrennten Baarverkauf einschließlich der Zahlungen auf laufende Rechnung und der nach Neujahr ausstehenden Forderungen, davon wieder geschieden die bis zur Ostermesse eingegangenen; gleiche Behandlung der Auszahlungen; Bestand des Guthabens an Cassa, Forderungen und festem Lager am 31. Decbr.; ebenso Bestand der Schulden an demselben Tage, wodurch im Vergleich mit denselben Anfangsposten die klarste Uebersicht gewonnen wird.

Ueber Einzelheiten will ich, wie bemerkt, mich weiter nicht einlassen, wie über die Taxirung zweifelhafter Ausstände, über die Spesenberechnungen, über die Ermäßigung der festen Lagerartikel; es mag einerlei sein, wie man auf alte Rechnung Bezogenes und auf neue Verkauftes und umgekehrt berücksichtigt, wenn es nur genau und gleichmäßig geschieht; doch versteht es sich von selbst, daß auch alles dieses mit der größten Genauigkeit ausgeführt werden muß. Die Arbeit ist bei festem Willen und Vermeidung aller Pedanterie keine übertriebene, das Ergebnis dagegen ein ganz zuverlässiges und klares. Wer in dieser Weise seinen jährlichen Geschäftsabschluß macht, ist jeden Augenblick in Gewisheit darüber, wie es mit ihm steht, wird die Ursachen etwaiger Störungen klar erkennen und ebenso die Wege zur Förderung vorgezeichnet finden.

P. H.

### Rechtsfragen.

#### I.

Der Verleger eines Buches, dessen erste Auflage innerhalb einiger Jahre vollständig abgesetzt wurde, unternimmt die zweite nicht, will aber auch sein Anrecht nicht aufgeben. Welches Recht hat der Autor, dem am baldigsten Wiedererscheinen liegt, in diesem Falle? NB. Das Buch in Rede ist ein Gebetbuch, behandelt also nicht etwa einen Gegenstand von vorübergehendem Interesse.

#### II.

Ein Verleger verbittet sich alle nicht ausdrücklich verlangten Remittenden außer der gewöhnlichen Remissionszeit und droht mit Portoberechnung im Falle der Nichtbeachtung. Hat er hierzu ein Recht, insbesondere auch, wenn man ihm einjuristisch gesandtes Buch remittirt?

### Miscellen.

Nachträge zu H. Heine's Werken. — Die Gebrüder Binger in Amsterdam, welche unlängst einen Nachdruck der sämtlichen Werke H. Heine's veranstalteten, lassen gegenwärtig unter obigem Titel eine Anzahl bisher ungedruckter Miscellaneen erscheinen, als deren Autor der verstorbene Dichter genannt wird. . . .

Um die Veröffentlichung dieser Manuscripte zu rechtfertigen, bezieht sich der Herausgeber, Hr. Friedrich Steinmann in Münster, auf nachfolgende Bemerkung der „Grenzboten“: „H. Heine gehört zu den Dichtern, auf deren Werke das Publicum ein Recht hat, und die Gesamtausgabe muß alles enthalten, was er geschrieben hat“. Da eine Gesamtausgabe der Werke des Dichters bis jetzt nicht erschienen sei, meint Hr. Steinmann weiter, so „müsse die Pietät gegen Heine zum Werke schreiten“ und die in Zeitschriften zerstreuten oder als Handschriften im Besiz seiner Freunde befindlichen Erzeugnisse seiner Muse geordnet dem Druck übergeben. Bekanntlich hat Heine in seinem Testamente dem kürzlich verstorbenen Dr. Christiani in Lüneburg die Herausgabe der Gesamtausgabe seiner Werke übertragen. Laut letztwilliger Verfügung des Dichters ist folglich sein literarischer Nachlaß, soweit der Verfasser diesen für die Veröffentlichung bestimmt hatte, dem Dr. Christiani ausgehändigt worden. Kein billig denkender Mensch wird einem Schriftsteller das Recht bestreiten, über sein geistiges Eigentum nach persönlichem Gutdünken zu schalten. Durch die unbefugte Herausgabe der vorliegenden „Nachträge“ ist somit zunächst die Pietät gegen den Willen des Verstorbenen ebenso schamlos wie das Recht seiner Erben verletzt worden. Nur zwei Fälle sind möglich. Entweder Heine hatte die in Rede stehenden Productionen sämtlich oder theilweise, in der vorliegenden oder in veränderter Form, zur Aufnahme in die Gesamtausgabe seiner Werke bestimmt: — dann kommt die voreilige Publication seiner Manuscripte, selbst wenn Hr. Steinmann auf rechtllichem Wege in den Besiz einer Abschrift gelangt ist, einer durch nichts zu entschuldigenden Handlung gleich. Oder der Dichter hielt die fraglichen Stücke überall keiner Veröffentlichung werth und wollte sie geflissentlich der Vernichtung anheimgeben: — dann ziemte es sicherlich keiner fremden Hand, dieselben unter irgend einem Vorwande an's Licht des Tages zu ziehen. Es gereicht dem deutschen Buchhandel zur Ehre, daß kein einheimischer Verleger sich zur Theilnahme an dieser unwürdigen Geldspeculation verleiten ließ; und die „Pietät“ gegen den Verstorbenen, welche Hr. Steinmann als Motiv der Herausgabe vorschützt, wird auf's schlagendste durch den Umstand illustriert, daß er zum Verleger dieser „Nachträge“ keinen andern als — den Nachdrucker von Heine's sämtlichen Werken ersah! Wir überlassen es der Criminalpolizei, im Falle einer Klage von Seiten der Heine'schen Erben, Hrn. Steinmann zum Nachweis darüber zu zwingen, auf welche Weise überhaupt die von ihm veröffentlichten Manuscripte in seine Hände gerathen sind. Selbst Freunden pflegt ein Schriftsteller nicht leicht Abschriften roher, gänzlich unausgearbeiteter Brouillons — und um solche handelt es sich hier — anzuvertrauen. Jedenfalls aber ist es Pflicht der Kritik, die Manen des Verstorbenen nach Kräften gegen die Verunglimpfung zu schützen, welche Hr. Steinmann durch Herausgabe dieser Torso's dem Dichter zugesügt hat. . . . A. Str. (Der Freischütz.)

Das Wort der Frau. Eine Festgabe von Friedrich von Henden. 9. Aufl. Mit 7 Illustr. nach W. Georgy. gr. 16. Leipzig 1861, Brandstetter. — Es gewährt dem thätigen Buchhändler besonderes Interesse, aufmerkamen Auges die Wandlungen des Geschmacks zu verfolgen, wie sie die vorschreitende technische Geschicklichkeit unserer vervielfältigenden Künste erlaubt und wie sie sich in der Ausstattung solcher Werke zeigen, deren Absatz wesentlich von ihrer äußeren Erscheinung abhängt. In diesem Sinne verdient das vorerwähnte Buch die besondere Beachtung des Buchhandels, weil es sichtlich mit sorglicher Liebe seitens des Verlegers ausgerüstet ist, um sich vor seinen Mitbewerbern um die Gunst des Publicums auszuzeichnen. Es ist mit Illustrationen sinnigster Art geziert, und wir erinnern uns in der That nicht, in deutschen Werken farbigen